

ren, daß die bei Schwarz – inclusive der Legaten- und Richterurkunden – erfaßten 107 Nummern (1560–1667) das – soweit ich sehe –, umfangreichste Spektrum aufbereiteter Basler Urkundenüberlieferung darstellt. [Zum Vergleich: Der aus diversen europäischen Archiven eher willkürlich zusammengezeichnete Schedario Baumgarten, Bd. 4, Città del Vaticano 1986, enthält 81 Basler Originale (nr. 7369–7450)]. – Signifikant, wie sich der weitestgehende Kontaktunterbruch der deutschen Kirche zu Eugen IV. zwischen 1438 und 1444 auch im – fehlenden –, niedersächsischen Material niederschlägt. – Nr. 1619, der Auftrag des Basler Konzils von 1436 Jan. 22 an die nordeuropäischen Bischöfe zur Benediktinerreform (vgl. auch nr. 1647), ist jetzt neu untersucht und nach dem Original (HStA Hannover, Celle Or. 100, Michaeliskloster Lüneburg nr. 755) teilediert in: Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift Erich Meuthen, München 1994, Bd. 1, S. 87–121, bes. 112–117.

Mit seinen Indices steht und fällt der Gebrauchswert eines Werks wie des vorliegenden. Sie sind hier in der Tat hervorragend (S. 568–673): Personen- und Ortsnamen, ein nach Institutionen/Personengruppen und Einzelpersonen zweigeteiltes Sonderverzeichnis Römische Kurie, vor allem aber ein Sachindex, schließlich ein Verzeichnis der Incipit, sie zusammen machen den Band zu einem intensiv nutzbaren Arbeitsinstrument.

Nicht recht ersichtlich ist, warum die Arbeit Bernd Hergemöllers über „Pfaffenkriege im spätmittelalterlichen Hanse-raum“, 2 Bde., Köln 1988, im Zusammenhang der auch bei Schwarz reich dokumentierten Konflikte in Braunschweig, Osnabrück und Lüneburg („Prälatenkrieg“) kommentarlos ignoriert wird. Dabei bietet v. a. dessen 2. Band den jüngsten und oft einzigen (freilich auch vielfach nicht korrekten) Druck: Schwarz nr. 1345a = Hergemöller II (H) nr. 7; nr. 1392 = H nr. 12; nr. 1405 = H nr. 13; nr. 1472 = H nr. 19; nr. 1522 = H nr. 25, dem allerdings das Original StA Osnabrück Rep. 5 nr. 755 entgangen ist, stattdessen nach ASV Reg. Lat. 251 f. 50v ediert; nr. 1524 = H nr. 27 und nochmals als Insert in nr. 31; nr. 1616 = H nr. 34; nr. 1918 = H nr. 43; nr. 1994 und nr. 2004 = in H nr. 56 S. 150–153 als Doppelinsert). Einige Unsauberkeiten bei Hergemöller lassen sich umgekehrt durch Schwarz korrigieren. – Zu nr. 1919 (vgl. auch nr. 1907) mag man fragen, ob das auf 1455 Jan. 31 datierte Beispiel der durch Paulinus C(h)appe massenhaft verbreiteten Zyprischen Ablaßbriefe womöglich

ein Exemplar des berühmten Frühestdrucks (GW 6555–6556) darstellt.

Schwarz' exemplarischer regionaler Kraftakt hat sich gelohnt! Zwar sind ‚Papstregesten in Niedersachsen‘ eigentlich so anachronistisch wie die ‚Römer in Nordrhein-Westfalen‘; weit höheren Sinn würde das Ganze machen, wenn man Regestenwerke gleicher Art etwa für Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Bayern und weitere Bundesländer erhoffen dürfte. Doch dafür spricht leider nichts. Die schon traditionelle Papsturkundennähe der niedersächsischen Archive bleibt ein Sonderfall. So wirkt gerade das Singuläre des Werks als einziger Wermutstropfen.

Köln

Johannes Helmraht

Meta Niederkorn-Bruck: Die Melker Reform im Spiegel der Visitationen (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 30), Wien – München (R. Oldenbourg-Verlag) 1994, 262 S., kt., ISBN 3-486-64830-6.

Der hier zu besprechenden Veröffentlichung, die als 30. Ergänzungsband in den Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Wien, erscheinen konnte, liegt die gleichnamige Dissertation der Verfasserin – damals noch unter Meta Bruck – zugrunde. Die Masch. Dissertation trägt die Jahreszahl 1986. Ein Jahr zuvor präsentierte K. Hallinger als Bd. XI,1 in seinem *Corpus Consuetudinum Monasticarum* die „Caeremoniae regularis observantiae sanctissimi patris nostri Benedicti ex ipsius regula sumptae, secundum quod in sacris locis, scilicet Specu et monasterio Sublacensi practantur“, ein Compendium, das die wichtigsten Grundlagen, die Verweise auf den recht komplizierten Prozess der Entstehung, Inhalte und die Entfaltung des wichtigsten Traditionsgutes jener Quellen zugänglich macht, die zur Observanz von Subiaco (ab 1379 im Zusammenschluß von „Monasterium Sublacense“, heute S. Scolastica und Sacro Speco) führten. Diese recht differenzierte Ausformung der Observanz von Subiaco findet einen Niederschlag in der Textgenese und in den Texten selbst und wird in der textkritischen Edition in Bezugnahme auf die verschiedenen Einzelredaktionen (a, e, i, o, u) und deren laufende Abhängigkeit voneinander durch die schichtenweise Druckwiedergabe deutlich gemacht. 1987 folgte als Bd. XI,2 das „Breviarium caere-

moniarum monasterii Mellicensis" (= y), der eigentliche, aus Subiaco herausgewachsene Text der „Consuetudo“ von Melk, wenn man, wie es häufig in der Sekundärliteratur geschieht, mit diesem in seiner Verwendung so bunt schillernden und vielfach mißverständlich gebrauchten Wort „Consuetudo“ die im CCM XI,2 in Schriftform vorliegende Lebenspraxis des Klosters Melk um 1460 bezeichnen möchte.

Schon aus der Kurzcharakterisierung des grundlegenden Quellenwerks für die „Melker Reform“ mag deutlich werden, wie komplex die Vorgeschichte, wie verboben und vielfältig sich der Prozess der historischen Abläufe allein schon bis zum Entstehen dessen darbietet, was als „Melker Reform“ bezeichnet wird. Hinzukommt das Faktum einer verwirrenden Vielfalt von Begriffen aus der „monastischen Phraseologie“, um mit dem Wort des Kassius Hallinger jene Phänomene anzusprechen, die im 14. und 15. Jahrhundert für die Benediktiner noch kaum fixiert waren oder gerade damals mutiert wurden. Wer also aus nur heutiger Sicht und auf dem Hintergrund der seit dem Tridentinum geläufigen Begriffe wie Orden, Kongregation, Visitation, Statuten, Consuetudines usw. bemüht ist, sich der historischen Wahrheit über die „Melker Reform“ zu nähern, der muß Gefahr laufen, viele Zeitdokumente einseitig und mit „normativen“ Gehalt befrachtet zu verstehen. Die daraus resultierende Aneinanderreihung von Zitaten aus der mit lobenswertem Fleiß eingesehenen Vielzahl von Handschriften und auch Publikationen vermag dennoch nicht Aufhellung, Zusammenschau und neue Erkenntnisse zu erbringen, sondern gleicht eher einer bunten Aufzählung von Textstellen unter Überschriften, Schemata und Kombinationen, die leider wissenschaftlich kaum greifen. Dabei sei zugebilligt, daß die Quellenlage für die „Melker Reform“ gerade in Melk, also „in situ“ eine fast erdrückende Üppigkeit aufweist und die Versuchung daher nahe liegt, vor allem wenn man wie Meta Niederkorn-Bruck in Melk geboren und im dortigen Stift ausgebildet wurde, der vielfach schon in der Barockzeit gesichteten und teilweise veröffentlichten Materialfülle zu erliegen und weniger der im Titel angekündigten wissenschaftlichen Herausforderung zu entsprechen.

Diese Vorbemerkung erschien mir nötig zu sein, um das Verständnis der weiteren Ausführungen zu erleichtern, wobei ohnedies auf die vielen verführerischen,

weil als sicher dargestellten Fehlinterpretationen einzelner Texte, die willkürlichen Zusammenstellungen von Einzelakten, die einem „Nicht- Insider“ verzeihlichen Fehlgriffe eben im Gebrauch der monastischen Terminologie nicht eingegangen werden kann. Es muß genügen, in großen Linien den Spiegel über die Melker Reform zurechtzurücken.

Der Ansatzpunkt für M. Niederkorn-Bruck, so in ihrer Schlußbemerkung (S. 175) stellt „die Frage nach weiteren Quellen zur Ausbreitung der Reform – also zu den Visitationen – und zur geistlich-geistigen Grundlage der Reform“ dar. Um ihrem Thema gerecht werden zu können, muß sie weit ausholen und beginnt in ihrer Einleitung mit den „Bemühungen um die Erneuerung des benediktinischen Lebens im 13., 14. und 15. Jahrhundert“ (S. 11 – S. 40). Auf S. 17 wird festgestellt: „Die Reform von Subiaco in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war schließlich ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zur Erneuerung des benediktinischen Lebens“ (d.h. in den „italienischen Benediktinerklöster“ = Titel), „auch wenn das Interesse der Kurie an der Reform sicherlich durch fiskalische Überlegungen geweckt worden war! Knapp und nicht ganz exakt wird dann auf die Entstehung der „Consuetudines Sublacenses“ eingegangen, die „dann im 15. Jahrhundert zunächst als Grundlage für das Programm der Melker Reform“ dienten, aus denen schließlich „bis etwa um 1460 eigene Consuetudines Mellicenses ausgearbeitet wurden. Subiaco sollte der Ausgangspunkt für die Reform anderer Benediktinerklöster werden“, so schreibt die Autorin. Nach solch grundsätzlichen Behauptungen, für welche man die Begründungen vermissen muß – es gibt sie nicht –, folgt die Einschränkung: „Erst das Reformprogramm, das auf dem Konstanzer Konzil für die gesamte Kirche erarbeitet wurde, schuf die Voraussetzungen für eine erfolgreiche und bleibende Erneuerung des Klosterlebens in Italien“ (S. 19).

Unter Absatz I, 3 „Die Reformpläne Herzog Albrechts V. von Österreich ...“ erzählt die Vf. Abläufe und Geschehnisse, die zur Melker Reform führten, ohne je der bereits vorliegenden, einschlägigen und aktuellen Literatur das Wort zu belassen. Ein „siehe“ oder „vgl.“ kommt in ihren Angaben kaum vor. Vieles ist doch in den letzten Jahrzehnten gemäß dem Stand der Forschung publiziert worden, etwa Gerda Koller, *Principes in ecclesia ...* MIOG Bd. 124, Wien 1964. Ich darf in aller Bescheidenheit auch auf meine Veröf-

fentlichungen verweisen. Vieles davon liest sich in der nachfolgenden Rezeption weit unpräziser. Wichtig erscheint mir in diesem Zusammenhang die Frage zu klären: was besagt „Melker Reform“? Nur die Visitation und Reformation in den Klöstern im Verständnis eines Albrecht V.? Oder klösterliche Erneuerung mittels der Einführung der Sublazer Observanz, also grundlegende Veränderung der Lebensweise in ihrer monastischen Gesamtheit? Holte man dazu nicht eben die Mönche aus Subiaco nach Melk, auch wenn oder eben weil sie bedeutende Österreicher waren? Universitätsprofessoren wie ein Nikolaus Seyringer, der schon im Verband von Subiaco Erfahrungen als Prior hinter sich gebracht hatte, ehe er als Abt in Melk eingesetzt wurde. Zu all dem zählt in nicht zu geringem Ausmaß auch die Liturgie bis in ihre musikalische Ausgestaltung. Ganz abgesehen von all der anderen Literatur über Regelinterpretation, Adaptierung, Aktualisierung und schließlich Weitergabe des Observanzgutes bis hin zu den Unionsverhandlungen im Zusammenklang mit Tegernsee (Niederkorn-Bruck verkennt total die Beziehungen zwischen Melk und Tegernsee). Daß selbst die deutschsprachigen Schriften für die Konversen einerseits die veränderte und vergrößerte Zusammensetzung des Konvents in Melk und den darin sich spiegelnden Fortschritt dokumentiert, andererseits den gesamten auch geistig-geistlichen Aufschwung augenscheinlich offenlegt, der eine Folge jener über Jahrzehnte anhaltenden und wirksamen Erneuerung war, die eben erst dank der Eingriffe durch die Visitationen einsetzen konnte, das alles muß doch angemessene Berücksichtigung auch bei der Festlegung einer umfassenden Begriffsbestimmung finden. So lange hier keine Übereinstimmung besteht, kann es passieren, daß der Begriff „Melker Reform“, etwa im Lexikon des Mittelalters (VI, 498), wie Strandgut acht- und lieblos an den Rand des Unbedeutamen geschwemmt wird. (Zur Begriffsbestimmung „Melker Reform“ und für eine Übersicht siehe J. Angerer, Die liturgisch-musikalische Erneuerung der Melker Reform. Österr. Ak.d.Wiss. Phil.-hist. Klasse, Sitzungsberichte, 287. Bd., 5. Abhdl., Veröffentlichung der Kommission für Musikforschung 15, Wien 1974, S. 19/20 und S. 29 – S. 75 Kap. II „Die Melker Reform. Eine Übersicht“).

Aus diesen und anderen vorausgehenden Veröffentlichungen wäre die darin bereits behandelte Konfrontation mit den Quellen und die Beurteilung zahlreicher

weiterer Vorpublikationen weit übersichtlicher und verständlicher abzulesen und folglich die Vorbedingungen und das Vorwissen für alle nachfolgenden Ausführungen grundgelegt, als dies bei Niederkorn-Bruck im Anlauf einer Rundumschau versucht wurde. Diese eigenwillige Vorgangsweise – ihr begegnet man auf das ganze Werk verteilt mutatis mutandis immer wieder – zwingt die Vf., Texte im Druck zu wiederholen – es mag vielleicht als Erleichterung für den Benutzer gedacht sein. Üblich ist es nicht –, die Anselm Schramb schon in seinem „Chronicon Mellicense“ 1702 vorlegte hatte, wobei gerade G. Koller etwa, aber auch A. Madre (Nikolaus von Dinkelsbühl. Leben und Schriften...Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters. Texte und Untersuchungen XL, 1965, H.4) in besonderer Form auf die „Reformationis methodus“ etwa des Nikolaus von Dinkelsbühl, des wichtigsten Beraters Herzog Albrecht V., eingehen. Seinem Vorschlag und Wunsch gemäß ließ der Herzog „Reformmönche“ aus Subiaco nach Melk rufen (über Konstanz bzw. der Provinzialsynode von Petershausen), um von dort aus die Visitationen in den Jahren ab 1418 durchzuführen.

Was bei M.Niederkorn-Bruck dann unter den nachfolgenden Überschriften „4. Melk als Zentrum einer Reformbewegung: Die Visitationen im Zeitraum von 1418 bis 1452“ samt allen Unterabteilungen folgt, wie „a) Die Visitationen von 1418 und 1419: Die erste Visitationsperiode. b) Das Übergreifen der Melker Reform auf den bayerischen Raum: Die zweite Visitationsperiode. c) Die Visitationen zur Zeit des Basler Konzils: Die dritte Visitationsperiode. d) Die Visitationen der Jahre 1451 und 1452: Die vierte Visitationsperiode“, das ist ebenfalls aus der Vorliteratur bekannt. Dort in Details teilweise sogar umfangreicher und schlicht endgültig erfaßt. Neu freilich ist im vorliegenden Werk die Art der Periodisierung. Auf den ersten Blick wirkt sie bestechend, aber gerade das Spezifikum der „Melker Reform“ kommt dabei zu kurz oder wird geradezu negiert, nämlich: Es waren die vielen unterschiedlichen Kräfte und Persönlichkeiten, die im Dienste unterschiedlicher Auftraggeber zunächst von 1418 ab die Klöster des Herrschaftsgebietes eben Albrechts V. visitierten, um überhaupt einmal die disziplinären Voraussetzungen für eine nachhaltige Reform – von „Melker Reform“ war da noch keine Rede! – zu schaffen. 1426 bat der Bischof von Freising, ähnlich-

ches in seiner Diözese durchzuführen. Lange Zeit ist genau zu unterscheiden, in wessen Auftrag eine Visitation erfolgte. Deshalb auch die Bedeutung der konvergierenden „Modi procedendi in reformatione monasteriorum“, von denen zwei Textzeugen im Anhang der vorliegenden Publikation unter „2. Editionen“(!) transkribiert – entgegen übrigens der Wiener Praxis größtenteils in moderne Schreibweise versetzt – weitgehend erneut in Druck genommen wurden (S. 214 – S. 222). Zumindest der Fragenkatalog nämlich, der zum 2. Modus aus cod. Mell. 911, f. 331 ff. gehört (S. 217 ff.) deckt sich weitgehend mit dem Interrogatorium des Provinzialkapitels von Petershausen, das schon bei J. Zeller (Das Provinzialkapitel im Stifte Petershausen. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformen im Benediktinerorden zur Zeit des Konstanzer Konzils. Stud.Mitt.OSB 41–42, 1921–1924, 1–73) veröffentlicht ist.

Bedauerlicherweise muß beim Leser der Eindruck entstehen, alle die von Niederkorn-Bruck angeführten und besprochenen Texte könnten in ein und dieselbe Linie gebracht werden, eben in jene der „Melker Reform“. Leider – ich muß es wiederholen – liegen die Verhältnisse wesentlich vielschichtiger. Lediglich bei den allgemein in der Literatur als „Cusanus-Reform“ bezeichneten Visitationen der Jahre 1451/52, die im Auftrag des Kardinals Nikolaus von Kues im gesamten süddeutschen Raum durchgeführt wurden, gab es ein Schema für den Visitationsbericht in den jeweiligen Klöstern, worüber wir gute Aufzeichnungen besitzen. Die Vorlage hierfür – sie konnte und wurde jeweils geringfügig mit Bezug auf die konkrete Situation in einem Kloster abgewandelt – stammt aus Melk. Diese „Charta visitationis“ – auch über die unterschiedliche Benennungen der Visitationsprotokolle, die Rückschlüsse zulassen, gibt es Abhandlungen und Literaturverweise – ist das Werk jener überragenden Persönlichkeit dieser Periode nach dem Konzil von Basel in Melk, des Johannes Schlitpacher von Schongau bzw. von Weilheim.

Es steht außer Zweifel, daß alle Urkunden, Dokumente und besonders, was richtig erwähnt wird, „die Korrespondenz der Visitatoren als Quelle für das Visitations- und Reformgeschehen“ zu werten sind (S. 51). Niederkorn-Bruck bleibt freilich ihre Auswertung schuldig. Die alleinige Aufzählung der Adressaten und gewisser Themata genügt nicht. (Das geschah bereits andernorts.) Schon gar nicht ihre Feststellung: „Die in der Regula Benedicti,

in den Consuetudines und in den Regelkommentaren festgelegten Normen sind die Grundlagen für die Reformforderungen“ (S. 51). Es ist staunenswert, wie sehr vereinfacht wird, Ursache und Wirkung verwechselt werden konnte, und wie selbst aus Regelkommentaren „Normen“ abzuleiten seien.

Die Verkenning vieler Zusammenhänge führt zu ungenauen Verallgemeinerungen, zu Fehleinschätzungen und -zuweisungen und läßt ein völlig falsches Bild dessen entstehen, was wir mit Melker Reform, d.h. mit dem harten Erneuerungsvorgehen, den Visitationen und Nachvisitationen in den Klöstern zu Beginn des 15. Jahrhunderts überliefert erhalten, nämlich eine wirkliche Fülle von wichtigen und vitalen Einsichten in die Interna der einzelnen Klöster, die damals keinen Verband, geschweige denn eine Kongregation bildeten. Erst über die Jahrzehnte gelang es, auf freierwilliger Basis – die genuine, gute Observanz wurde jedem Kloster laut Visitationsdokumenten, weitgehend sogar in der Kusanusvisitation belassen. Das war benediktinische Vorgangsweise, die die Melker in Gegensatz zu den Bursfeldern auszeichnete. Deshalb mußten die Unionsverhandlungen scheitern – durch die Vorlagen der Lebensgewohnheiten und des Liturgiegutes, das die Melker aus Subiaco überbrachten, abänderten, adaptierten, jedoch immer wieder nach Subiaco ausrichteten, eine gemeinsame Observanz unter jenen Klöstern zu erwirken, die sich bemühten, ihre eigene Lebensweise gemäß den Vorlagen aus Melk-Subiaco positiv und regelgetreu umzugestalten und zu vereinheitlichen.

M.Niederkorn-Bruck bringt vieles gleichsam als neu, was lange schon nicht nur aus Melker Vorlagen bekannt und bearbeitet wurde. An vielen Stellen der Lektüre fühlte ich mich an eine Weitwinkel-einstellung eines Zoomobjektivs erinnert, das eine Unmenge von Konturen eines weiten Spektrums erahnen läßt, dem aber die Scharfeinstellung fehlt. Dies geht nicht nur bei einem fototechnischem Vorgang auf Kosten einer exakten Wiedergabe und auf die wahrheitsgetreue Umsetzung des Gesamtbildes.

Auf Grund der Themenstellung wäre zu erwarten gewesen, daß die Vf. zusätzlich zu den bereits vorliegenden Arbeiten zum Thema „Melker Reform“, seit 1985 letztlich auch auf dem sicheren Fundament der die Grundlagen der Reform bildenden Observanztexte, neue Erkenntnisse, Ergänzungen oder Erweiterungen zum Gesamtkomplex Melker Reform vorlegen

hätte können. Spätestens in ihrem Absatz III. „Die Erneuerung des benediktinischen Lebens nach den Richtlinien der Melker Reform“ wäre das zu erwarten gewesen. Spätestens in diesem Kapitel, in dem man ebenfalls vielen wörtlichen Zitaten begegnet, die Niederkorn-Bruck anscheinend unmittelbar den Kodizes zu entnehmen vorgibt, spätestens hier gerät die Vf. in Konfrontation zum eigentlichen Thema. Denn was im Folgenden geschildert wird, entspricht weitgehend einer Auswertung der Texte der „Caeremoniae regularis observantiae...“ (Bd. XI,1 im CCM) und des „Breviarium caeremoniarum monasterii Mellicensis“ (CCM XI, 2), was durchaus legitim ist, aber eben nicht der „Melker Reform“. Den Beweis bleibt die Vf. eben schuldig, daß nämlich diese Vorlagen und Vorgaben tatsächlich über die Visitationen in die Klöster der Melker Reform gebracht und dort in den klösterlichen Alltag umgesetzt wurden. Die „Exekutoren des Reformprogramms“ (S. 81 ff.) waren größtenteils nicht der Abt oder der Prior eines Klosters, wie es da aus den „normativen“ Vorlagen ohne stringente Rechtskraft insinuiert werden soll. Ganz im Gegenteil! Deren Versagen hatte die Zugriffe von außen notwendig gemacht. Das wiederum ließ dem Herrscher Albrecht V., auf Veranlassung der Wiener Professoren, die Reform von Melk und der anderen Klöster in seinem Bereich wichtiger erscheinen, als selbst die Neugründung eines Klosters. Die Auslegungen also aus den „Consuetudo“ – Texten der Sublazerer Observanz, zusammengefaßt unter der Überschrift „Schwerpunkte der Reform“ (S. 125 ff.) samt allen Details spiegeln die Lebensformen der Observanz von Subiaco wider, die später in jener von Melk weitergeführt wurde. Ihr, der Observanz nach dem Vorbild von Subiaco – Melk ist es zu verdanken, wenn in einer Reihe von Klöstern die Lebensform bei der Kusanus-Visitation dann als „bona“ oder „regularis“ als regelgetreu befunden wurde. Es waren übrigens gar nicht allzu viele. Ich sehe darin die eine Seite der Betrachtungsweise einer teilweise gut erforschten Epoche in den Benediktinerklöstern des 15. Jahrhunderts, jener Zeit die Reform von innen heraus durchzuführen noch vor der eigentlichen Reformation. Die zweite Seite, inwieweit sich Ideal und Wirklichkeit decken, die Entsprechung in der Realität und im historischen Ablauf eben im Sinne der „Melker Reform anhand der Visitationen“ gegeben waren, erfährt bei M. Niederkorn-Bruck in keiner Weise eine befriedigende Darstellung. Sie muß nach Vorlie-

gen weiterer vor allem in den Grundlagen schürfenden Untersuchungen und das Grundsätzliche treffenden Überlegungen nachgeholt werden. Dies zusätzlich unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte, wie etwa: Nachdem die Texte so vieler Visitationen aus dem angesprochenen Zeitraum erhalten geblieben sind, wäre es ein absolutes Desiderat, alle diese Textzeugen zu sammeln, zu vergleichen und eventuell textkritisch zu edieren. Erst dann ließen sich Behauptungen in Feststellungen umwandeln, wie weit die Visitatoren nach Schemata voringen bzw. wie weit sie diese auf das einzelne Kloster bezogen veränderten usw. Dann erst ergäbe sich der direkte Einblick in die konkrete Situation, somit in die Lebensweise der vielen einzelnen Klöstern. Dann ergäben sich Zusammenhänge und Einsichten auf einer soliden Grundlage der Visitationen der Melker Reform.

Albert Groß OSB legte übrigens am Pontificio Ateneo di Sant' Anselmo in Rom eine „Thesis ad Lauream“ vor mit dem Thema: „Spätmittelalterliche Lebensformen der Benediktiner von der Melker Observanz auf dem Hintergrund ihrer Bräuche. Ein darstellender Kommentar zum Caeremoniale Mellicense des Jahres 1460“. A. Groß weist darin auf fundierte Weise nach, welche Bedeutung dem Johannes Schlitpacher in jener Periode zukommt, in der man tatsächlich von Melker Reform im Sinne von Observanz sprechen kann, d.h. von einem Ordnungsprinzip, das in der Spätphase einem quasi-Verband von Kloster zu Kloster gleichgesetzt werden kann, womit die Unionsverhandlungen der 60er und 70er Jahre – alles bei Niederkorn-Bruck nur angesprochen – zu Bursfeld, Kastl als ehliches Bemühen aller Beteiligten zu erklären wären. Man vergleiche hiezu die Briefe des Abtes von Tegernsee nach Melk, des Kaspar Ayndorffer (1426–1461), um das gesamte Spektrum des hier nur Andeutbaren erahnen zu können. Angestrebt wurde eine „observantia regularis“ in allen Klöstern des deutschsprachigen Raumes und dies auf freiwilliger Basis – „modo Benedictino“, ich wiederhole es –, um zu garantieren, daß durch die gleiche Observanz und über eine gewisse Institutionalisierung der darin begründeten Beziehungen von Kloster zu Kloster jene Zustände nicht mehr das Leben in den Konventen gefährdeten, die schließlich die „Melker Reform“ auslösten.

Unter „V. Anhang“ (S. 178) bietet die Vf. eine Aufstellung der „Klöster, die im Laufe des 15. Jahrhunderts von der Mel-

ker Reform erfaßt wurden“. So wünschenswert, so verdienstvoll diese reiche Materialzusammenstellung ist – vieles bedarf leider auch hier der Überprüfung –, die Frage bleibt nach dem „Wie“. Wie, in welcher Form wurden diese Klöster erfaßt? Gehören sie nun zur „Melker Reform“, um im Bild zu bleiben, oder waren die Melker nur die Ausführungsgehilfen oder übernahmen und lebten diese Konvente nach der Observanz von Subiaco-Melk?

Nach der Lektüre der Dissertation von Meta Niederkorn-Bruck wird deutlich, daß die „Melker Reform“ auch nach oder gerade nach dem fleißigen Einsatz der Vf., deren sonstigen Veröffentlichungen in diesem Themenkreis nicht unerwähnt bleiben mögen, für die Zukunft ein reiches Betätigungsfeld bleiben wird. Dabei wünscht man allen nachfolgenden Bearbeitern

ähnliche Kenntnisse und Voraussetzungen, wie sie der Vf. eigen sind. Normalerweise gilt es als Glücksfall, wenn wie bei der Quellenlage zur „Melker Reform“ eine solche Überfülle und dies größtenteils „vor Ort“, im Stift Melk selbst auf uns kommt. Die darin verborgene Vielfalt freilich von Personen, Persönlichkeiten, von Fakten, Daten, Texten, Begriffen sowie Bereichen – letztere aus der „Vita regularis“ selbst stammend und daher oft „in solis scriptis“ kaum, besser „et per usum“ vermittelbar – mögen zur schier erdrückenden und verwirrenden Belastung für den einzelnen werden, seien die Absichten noch so redlich und die Ziele gar hartnäckig und eigenwillig verfolgt. Zu empfehlen wäre das Arbeiten im Team und in Absprache oder besser in „Vernetzung“. Sind nicht jetzt die besten Voraussetzungen dazu gegeben?

Stift Geras

Joachim F. Angerer

Reformation

Gabriele Schmidt-Lauber: Luthers Vorlesung über den Römerbrief 1515/16. Ein Vergleich zwischen Luthers Manuskript und den studentischen Nachschriften (= Archiv zur Weimarer Ausgabe der Werke Martin Luthers 6), Köln – Weimar – Wien (Böhlau Verlag) 1994, 7, 164 S., Ln. geb., ISBN 3-412-11193-7.

In ihrer von Bernhard Lohse angeregten Hamburger Dissertation von 1992 geht Gabriele Schmidt-Lauber (S.-L.) von der doppelten Bezeugung von Luthers in den Jahren 1515/16 gehaltenen Römerbriefvorlesung aus: Erhalten ist nicht nur Luthers eigenes Manuskript (ediert von Johannes Ficker in WA 56), es existieren auch fünf studentische (Teil-) Nachschriften (ediert von dems. in WA 57), die übereinstimmend eine vom Manuskript stark abweichende Fassung des Vorlesungsdiktats bezeugen. Erstaunlicherweise ist trotz des lebhaften Interesses an den frühen Vorlesungen als Zeugnissen der Genese der Theologie Luthers diese Quellenlage in der Forschung bisher „nirgends ausgeschöpft“ (1) worden. Zwar hat man natürlich gesehen, daß der diktierter Text erheblich kürzer ist als der des Manuskripts, hat aber nie gefragt, ob mit der quantitativen Reduzierung eine sachliche Verschiebung verbunden sein könnte, oder ob sich gar eine methodische Bearbeitung des Manuskripts zum Diktat erkennen läßt. S.-L.

fragt nun nach den Unterschieden und Übereinstimmungen der Textfassungen mit dem Ziel, die „Gedanken Luthers auf ihrem Weg von seiner Studierstube bis an die Ohren der studentischen Hörer“ zu verfolgen (3). Die Differenzen zwischen Manuskript und Diktat sollen analysiert werden im Blick auf Akzentsetzungen in Luthers eigener Theologie, aber auch mit dem Interesse an der frühesten quellenmäßig faßbaren Lutherrezeption in der akademischen Öffentlichkeit.

Nach einem Eingangsteil (9–16), der den Quellenwert der studentischen Nachschriften im Anschluß an Johannes Ficker als gewissenhaften Niederschlag des tatsächlich gehaltenen Lehrvortrages bekräftigt, vergleicht S.-L. Manuskript und Diktat in einem ersten Durchgang nach formalen Gesichtspunkten (17–46). Sie kommt zu einem ganzen Katalog von Eingriffen für das Diktat, der neben umfangreichen Streichungen und Kürzungen auch einige wenige Erweiterungen sowie Umstellungen und Strukturierungen auflistet. Die Frage nach der Bedeutung der Rhetorik für die Bearbeitung des Manuskripts wird zwar gestellt, aber leider nicht beantwortet (37–39). Die verschiedenen Bearbeitungsmöglichkeiten werden am Scholion zu Röm 1,21 veranschaulicht (43). Deutlich ist, daß sich Luther gegen Ende des Kollegs wesentlich stärker als am Anfang von seiner Vorlage löst, daß er,